

23. 1. Zur Frage der Zulässigkeit und der Tragweite einer auf Feststellung der Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens gerichteten Klage.

2. Kann der Erblasser den Erben in der Befugnis beschränken, die Entlassung des Testamentvollstreckers wegen eines wichtigen Grundes beim Nachlassgericht zu beantragen?

BGB. §§ 2220, 2227. ZPO. §§ 256, 1048. FGG. §-12.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 23. Juni 1931 i. S. L. u. Gen. (Bekl.) w. C. Freiherrn v. F. (Kl.). VII 237/30.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Am 25. September 1923 verstarb in W. der Wirkliche Geheime Rat Dr. h. c. W. Freiherr v. F. Der Kläger und die Beklagten zu 3, 4, 5 und 6 gehören zu seinen Kindern. Zu Testamentvollstreckern hatte der Verstorbene, der eine große Anzahl letztwilliger Verfügungen errichtet hatte, neben dem Generaldirektor G., der dies Amt im Mai 1927 niedergelegt hat, die Beklagten zu 1 und 2 ernannt, welche das Testamentvollstreckeramt noch führen. Der Kläger beantragte am 16. August 1926 beim Amtsgericht W. als Nachlassgericht, die Testamentvollstrecker aus wichtigen Gründen gemäß § 2227 BGB. zu entlassen. Das Amtsgericht gab durch Beschluß vom 18. Dezember 1926 diesem Antrag statt. Über die gegen den Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde ist noch nicht entschieden worden.

In einem eigenhändigen Testament vom 17. Oktober 1922 hatte der Erblasser folgendes befohlen:

Ich bestimme letztwillig und erwarte, daß meine Kinder aus Pietät und im Interesse des Familienfriedens und Ansehens sorgfältig meine testamentarischen Anordnungen befolgen werden:

alle und jede Meinungsverschiedenheit oder Streitigkeit, die aus Anlaß oder infolge meines Nachlasses entsteht, soll mit Ausschluß des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Für das Schiedsgericht sollen die Bestimmungen der Deutschen Zivilprozessordnung maßgebend sein. Das Schiedsgericht soll aus drei Schiedsrichtern bestehen.

Weiter wurden daselbst drei Herren zu „dauernden Schiedsrichtern“ ernannt sowie Bestimmungen über das Eintreten von Erfahrmännern und über die — aus der Erbmasse zu bestreitenden — Kosten des Schiedsgerichts getroffen.

Bei diesem Schiedsgericht stellten am 8. Dezember 1926 die Beklagten zu 3 bis 6 den Antrag: die Meinungsverschiedenheiten über den Antrag des Klägers auf Entlassung der drei Testamentsvollstrecker bei dem Nachlassgericht W. in Behandlung des Schiedsgerichts zu nehmen und nach persönlicher Aussprache aller Beteiligten festzustellen, ob die Testamentsvollstrecker ihre Schuldigkeit getan haben — wie die Beklagten behaupten — oder ob das nicht der Fall war — wie der Kläger behauptet; gegebenenfalls durch Schiedsspruch diese Meinungsverschiedenheiten zu beseitigen. Der Kläger wandte Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ein, worauf die Beklagten (als Schiedskläger) im Verhandlungstermin vor dem Schiedsgericht am 26. April 1927 den Antrag stellten, dieses möge erklären, daß es zur Erörterung der Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Parteien über die Amtsführung der Testamentsvollstrecker zuständig sei. Das Schiedsgericht erließ darauf am 10. Mai 1927 den folgenden Zwischenschiedsspruch:

Das Schiedsgericht erklärt hiermit, daß es zur Erörterung der Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Parteien bezüglich der Amtsführung der Testamentsvollstrecker zuständig ist.

Am 23. Juni 1927 erklärten die Beklagten zu 1 und 2, die damals schon die alleinigen Testamentsvollstrecker waren, dem Schiedsgericht, daß sie sich dessen Entscheidung über die Frage, ob sie ihre Pflicht getan hätten oder nicht, bedingungslos unterwürfen, und am 1. Juli 1927 wiesen sie noch in einem Schriftsatz darauf hin, daß sie zufolge ihrer Erklärung vom 23. Juni 1927 an dem Schiedsgerichtsverfahren teilnähmen.

Mit Schriftsatz vom 15. März 1929 beantragten die Beklagten zu 3 bis 6 (als Schiedskläger) noch, das Schiedsgericht möge in die Be-

handlung der Frage eintreten, ob der Antragsgegner (Kläger) gegenüber den testamentarischen Bestimmungen verpflichtet sei, den Antrag auf Entlassung der Testamentsvollstrecker bei den ordentlichen Gerichten zurückzunehmen.

Inzwischen hatte — mit Klageschrift vom 29. Juni 1928 — der Kläger beim Landgericht Mainz gegen die sechs Beklagten Klage erhoben mit dem Antrage: das schiedsgerichtliche Verfahren a) über den Antrag der Beklagten, festzustellen, ob die Testamentsvollstrecker ihre Schuldigkeit getan haben oder ob das nicht der Fall war, gegebenenfalls durch Schiedsspruch diese Meinungsverschiedenheit zu beseitigen, b) mit dem Inhalt, die Meinungsverschiedenheit zwischen den Parteien über die Amtsführung der Testamentsvollstrecker zu erörtern, für unzulässig zu erklären und den Zwischenschiedsspruch des Schiedsgerichts vom 10. Mai 1927 aufzuheben. Später fügte der Kläger noch den Hilfsantrag hinzu: festzustellen, daß die als Zwischenschiedsspruch bezeichnete Entscheidung für rechtsunwirksam und nichtig zu erklären ist.

Das Landgericht wies die Klage ab, und zwar, soweit die Aufhebung des Zwischenschiedsspruchs begehrt wurde, als unzulässig, im übrigen als unbegründet.

Der Kläger legte Berufung ein und wiederholte vor dem Oberlandesgericht seine erstinstanzlichen Anträge. Mit Rücksicht auf die weitere Antragstellung der Beklagten vor dem Schiedsgericht (vom 15. März 1929) fügte der Kläger seinen Anträgen noch hinzu, daß er auch das schiedsgerichtliche Verfahren c) über den Antrag, festzustellen, daß die Testamentsvollstrecker ihre Schuldigkeit getan haben, daß ein Grund zu ihrer Entlassung nicht gegeben ist und daß hiernach Baron C. v. S. (Kläger) verpflichtet ist, den Antrag auf Entlassung der Testamentsvollstrecker bei den ordentlichen Gerichten zurückzunehmen, für unzulässig erklärt haben wolle.

Das Oberlandesgericht hob das landgerichtliche Urteil auf und erkannte dahin:

Das vor dem testamentarisch eingesetzten Schiedsgericht anhängige Verfahren über die Frage, ob wichtige Gründe zur Entlassung der Beklagten zu 1 und 2 als Testamentsvollstrecker in dem Nachlaß des am 25. September 1923 verstorbenen C. W. Freiherrn v. S. vorliegen, wird für unzulässig erklärt.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

## Gründe:

1. Die Zulässigkeit der Klage hat der Berufungsrichter mit Recht bejaht. Zutreffend faßt er sie als Feststellungsklage auf. Die Erhebung einer vor der Einleitung oder während des Schwebens eines schiedsgerichtlichen Verfahrens angebrachten Feststellungsklage dahin, daß wegen eines bestimmten streitigen Anspruchs kein Schiedsvertrag bestehe, hat der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung, zuletzt noch im Urteil vom 30. Januar 1931 VII 209/30, für statthaft erachtet. Die hier in Rede stehende Klage muß ebenso beurteilt werden, da § 1048 BPO. leztwillig angeordnete Schiedsgerichte den vertragmäßigen gleichstellt. Auch aus § 256 BPO. sind keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klage zu entnehmen.

2. Die beiden verklagten Testamentsvollstrecker machen auch in diesem Rechtsgang geltend, der Kläger habe in unstatthafter Weise die Klage auch gegen sie gerichtet, er habe nur die Miterben verklagen dürfen. Mit Recht haben beide Vorinstanzen diesen Einwand abgelehnt. Wie die im Tatbestand erwähnten Erklärungen der Beklagten zu 1 und 2 vom 23. Juni und 1. Juli 1927 ergeben, haben sie dem Schiedsgericht gegenüber deutlich zu erkennen gegeben, daß sie die Entscheidung, die in dem schwebenden Schiedsgerichtsverfahren ergehen werde, als für sie bindend anerkennen wollten; sie haben dann auch an den Verhandlungsterminen des Schiedsgerichts selbst oder durch Vertreter teilgenommen. Durch dieses Verhalten haben sie das Schiedsgerichtsverfahren gefördert und somit in den Rechtskreis des Klägers eingegriffen, falls dessen Ansicht von der Unzulässigkeit jenes Verfahrens zutrifft. Demnach sind für die negative Feststellungsklage auch die Testamentsvollstrecker die richtigen Beklagten.

3. Der Erblasser hat insgesamt elf Erben eingesetzt. Aus dem Umstande, daß die Klage nur gegen vier Miterben gerichtet ist, sucht die Revision eine Einwendung herzuleiten, die in den Vorinstanzen noch nicht erhoben wurde. Sie meint, es handle sich um ein Rechtsverhältnis, das gegenüber allen Erben als einer Erbengemeinschaft zur gesamten Hand nur einheitlich festgestellt werden könne. Es sei nicht möglich und im Interesse einer solchen Erbengemeinschaft nicht erträglich, daß dieses selbe Rechtsverhältnis nur gegenüber einem Teile der Erben festgestellt werde und nur ihnen gegenüber Rechtskraft erlange, während gegenüber den anderen Miterben die Möglichkeit

bestehen, daß sie sich in derselben die gesamte Erbengemeinschaft einheitlich betreffenden Frage an das Schiedsgericht wenden könnten, und daß dann möglicherweise ein anderes ordentliches Gericht ihre Berechtigung hierzu ausspreche.

Diesen Ausführungen kann nicht beige stimmt werden. Um die Feststellung eines solchen Rechtsverhältnisses, wie die Revision annimmt, handelt es sich im vorliegenden Rechtsstreit nicht. Die Klage ist lediglich hervorgerufen worden durch das Vorgehen der vier verklagten Miterben, dem sich die verklagten Testamentvollstrecker angeschlossen haben, und bezweckt nichts anderes als die Abwehr dieses Vorgehens, in welchem der Kläger einen Eingriff in seinen Rechtskreis findet. Demnach kamen als Beklagte für ihn nur diejenigen Personen in Betracht, die sich an dem bestimmten anhängigen Schiedsgerichtsverfahren beteiligt haben, um dessen Zulässigkeit hier gestritten wird. Der Kläger hatte keinen Anlaß, auch diejenigen seiner Miterben zu verklagen, die an jenem Verfahren nicht teilgenommen haben. Mit der Frage, wie sich, falls später einmal noch ein anderweitiges Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet werden sollte, die Rechtsklage gestalten würde, hat es die gegenwärtige Entscheidung überhaupt nicht zu tun.

4. (Eine Verfahrensrüge wird abgelehnt.)

5. Mit der Anrufung des im Testament des Erblassers vom 17. Oktober 1922 angeordneten Schiedsgerichts und mit dem weiteren Betreiben des schiedsrichterlichen Verfahrens haben sich die Beklagten dagegen gewandt, daß der Kläger beim Nachlaßgericht die Entlassung der Testamentvollstrecker beantragt hatte. Sein Antrag vom 16. August 1926 war auf § 2227 BGB. gestützt, wo im 1. Absatz bestimmt ist:

Das Nachlaßgericht kann den Testamentvollstrecker auf Antrag eines der Beteiligten entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Durch den Antrag des Klägers war ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Gang gesetzt worden (vgl. RWRKomm. Anm. 1 zu § 2227 BGB.;; Pand 4. Aufl. Anm. 1 zu § 2227 BGB.). Hier gilt nach § 12 ZGB. der Grundsatz, daß das Gericht von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen hat. Auf Grund

des Antrags war sonach das Nachlassgericht verpflichtet, von Amts wegen und unter voller eigener Verantwortlichkeit zu erörtern, ob ein wichtiger Grund vorlag, der die Entlassung der Beklagten zu 1 und 2 aus ihrem Testamentvollstreckeramt rechtfertigte. Der von der Revision herangezogene Umstand, daß nach dem Gesetz der Testamentvollstrecker sonst nicht unter Aufsicht des Nachlassgerichts steht und daß dieses keine Befugnis hat, von Amts wegen gegen ihn einzuschreiten, ist für die Beurteilung durchaus unmaßgeblich; nach der Stellung des Antrags aus § 2227 BGB. durch einen Beteiligten galt jedenfalls der in § 12 ZOG. niedergelegte Grundsatz des Offizialbetriebs in vollem Umfange. Nachdem das Nachlassgericht schon im Sinne des Antragstellers entschieden hat und die Sache in den Rechtszug der Beschwerde gelangt ist, liegt die in § 12 a. a. O. begründete Pflicht nunmehr dem zuständigen Landgerichte ob. In diesem Verfahren ist kein Raum dafür, daß irgendeine andere Stelle mit bindender Wirkung für die Gerichtsbehörden Beschlüsse fassen könnte. Namentlich wäre — wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat — einem Schiedsspruch oder einem Schiedsgutachten über die Frage, ob ein wichtiger Grund für die Entlassung eines Testamentvollstreckers gegeben sei, jede Bedeutung für die von den Gerichten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erlassenden Entscheidungen abzusprechen. Eine Wirksamkeit des von den verurteilten Miterben angerufenen Schiedsgerichts in dieser Richtung ist also ausgeschlossen.

6. Für die Tragweite einer etwaigen Entscheidung dieses Schiedsgerichts verbliebe sonach nur der Gesichtspunkt, ob sie den Kläger zur Zurücknahme seines Antrags vom 16. August 1926 nötigen könnte, die an sich zweifellos zulässig wäre. Die von den Beklagten vor dem Schiedsgericht gestellten Anträge umfassen auch dieses Verlangen. Denkbar wäre eine Verurteilung des Klägers zur Abgabe der Zurücknahmeerklärung und die Vollstreckung einer solchen Entscheidung nach § 894 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1042 ZPO.; auch könnte die Begründung einer nur schuldrechtlichen Verpflichtung zur Zurücknahme des Antrags durch Schiedsspruch in Frage kommen.

Der Vorberichter hat es unternommen, den Willen des Erblassers darüber zu erforschen, wie weit reichende Zuständigkeiten er dem von ihm angeordneten Schiedsgericht hat beilegen wollen. Der

erkennende Senat ist aus grundsätzlichen Erwägungen der Meinung, daß es hierauf nicht entscheidend ankommen kann. Auch wenn man in Ansehung der Willensrichtung des Erblassers alles von den Beklagten Behauptete als richtig unterstellt, ist dennoch die Bindung des Klägers zu verneinen, die sie geltend machen wollen.

Will man das Verhältnis zwischen dem Erben und dem Testamentsvollstrecker, um das es sich hier im Kern der Sache handelt, erschöpfend würdigen, so bedarf es des Eingehens auf gewisse Grundgedanken der Lehre des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Testamentsvollstrecker (§§ 2197 ff.). Zu ihren hauptsächlichsten Kennzeichen gehört die freie Stellung gegenüber dem Erben, die ihm das Gesetz einräumt. Nach § 2204 BGB. hat der Testamentsvollstrecker nach seinem Ermessen die Auseinandersetzung zwischen mehreren Erben zu bewirken und diese dabei nur zu hören. Nach § 2205 hat er allein den Nachlaß zu verwalten und ist berechtigt, ihn in Besitz zu nehmen und über die Nachlaßgegenstände zu verfügen. § 2206 ermächtigt den Testamentsvollstrecker in weitem Umfange zur Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß und verpflichtet den Erben zur Erteilung seiner Einwilligung; § 2207 läßt in dieser Hinsicht noch weitergehende Anordnungen des Erblassers zu. Im § 2211 wird dem Erben das Recht versagt, über einen der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstand zu verfügen. Endlich stellt § 2212 den Grundsatz auf, daß ein der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegendes Recht nur von diesem gerichtlich geltend gemacht werden kann. Diesen umfassenden Berechtigungen des Testamentsvollstreckers stellt andererseits das Gesetz eine Reihe von Verpflichtungen gegenüber, die in den §§ 2215 bis 2219 BGB. zusammengestellt sind. Hervorgehoben seien hier: die Pflicht, dem Erben ein Verzeichnis der seiner Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstände und der Nachlaßverbindlichkeiten mitzuteilen (§ 2215); die Pflicht zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Nachlasses (§ 2216); die Bestimmung, daß auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Testamentsvollstrecker und dem Erben ein Teil der für den Auftrag geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden soll, und daß bei einer länger dauernden Verwaltung der Erbe jährlich Rechnungslegung verlangen kann (§ 2218); endlich die Schadensersatzpflicht des Testamentsvollstreckers bei schuldhafter Verletzung der ihm obliegenden Verpflichtungen (§ 2219). Sodann ist im § 2220 BGB. bestimmt:

Der Erblasser kann den Testamentvollstrecker nicht von den ihm nach den §§ 2215, 2216, 2218, 2219 obliegenden Verpflichtungen befreien.

Dieser Vorschrift ist der Wille des Gesetzgebers zu entnehmen, nicht zuzulassen, daß ein Erblasser den Erben mit gebundenen Händen dem ausgedehnten Machtbereich des Testamentvollstreckers überliefert. Die den weitgehenden Befugnissen des letzteren entsprechenden Verpflichtungen werden vom Gesetz als so bedeutungsvoll angesehen und mit so großer Bestimmtheit aufgestellt, daß es auch dem Erblasser verboten sein soll, zum Nachteil des Erben daran etwas zu ändern. Ist aber dies die Absicht des Gesetzes, so liegt darin auch der Wille, dem Erblasser jede Beschränkung des Erben in der Geltendmachung derjenigen Rechte gegen den Testamentvollstrecker zu verwehren, die sich aus der Verletzung der gedachten Verpflichtungen ergeben. Darf er den Testamentvollstrecker nicht von ihrer Einhaltung befreien, dann darf der Erblasser sinngemäß auch den Erben in keiner Weise hindern, die aus etwaiger Verletzung jener Verpflichtungen für ihn entspringenden Rechte auszuüben. Wollte man hier anders urteilen, dann würde die Vorschrift des § 2220 BGB. sich als stumpfe Waffe erweisen und den Zweck einer festen Bindung des Testamentvollstreckers an die in den §§ 2215, 2216, 2218, 2219 das. ihm auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllen können. Zu den Mitteln, durch die der Erbe Pflichtverletzungen des Testamentvollstreckers geltend machen kann, gehört aber in erster Reihe die im § 2227 BGB. ihm verliehene Befugnis, die Entlassung des Testamentvollstreckers beim Nachlaßgericht zu beantragen. Der Wortlaut des Paragraphen setzt sich auch in gewisser Hinsicht zu den die Verpflichtungen des Testamentvollstreckers behandelnden Vorschriften in Beziehung, denn als Beispiel eines Entlassungsgrundes wird zunächst „grobe Pflichtverletzung“ angeführt. Die Anordnung eines Erblassers, sein Erbe dürfe wegen Pflichtverletzungen des Testamentvollstreckers nicht dessen Entlassung beantragen, wäre mithin entsprechend dem Gedanken, der dem § 2220 zugrundeliegt, als unverbindlich zu betrachten. Dasselbe muß aber auch dann gelten, wenn zwar kein Verbot der Ausübung des Rechts aus § 2227 ausgesprochen wird, wenn aber lehtwillige Bestimmungen getroffen werden, die den Erben bei der Ausübung jenes Rechts an die Vorentscheidung eines Dritten binden wollen. Auch eine solche Erbschwerung des Vorgehens



Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker nicht von den ihm nach den §§ 2215, 2216, 2218, 2219 obliegenden Verpflichtungen befreien.

Dieser Vorschrift ist der Wille des Gesetzgebers zu entnehmen, nicht zuzulassen, daß ein Erblasser den Erben mit gebundenen Händen dem ausgedehnten Machtbereich des Testamentsvollstreckers überliefert. Die den weitgehenden Befugnissen des letzteren entsprechenden Verpflichtungen werden vom Gesetz als so bedeutungsvoll angesehen und mit so großer Bestimmtheit aufgestellt, daß es auch dem Erblasser verboten sein soll, zum Nachteil des Erben daran etwas zu ändern. Ist aber dies die Absicht des Gesetzes, so liegt darin auch der Wille, dem Erblasser jede Beschränkung des Erben in der Geltendmachung derjenigen Rechte gegen den Testamentsvollstrecker zu verwehren, die sich aus der Verletzung der gedachten Verpflichtungen ergeben. Darf er den Testamentsvollstrecker nicht von ihrer Einhaltung befreien, dann darf der Erblasser sinngemäß auch den Erben in keiner Weise hindern, die aus etwaiger Verletzung jener Verpflichtungen für ihn entspringenden Rechte auszuüben. Wollte man hier anders urteilen, dann würde die Vorschrift des § 2220 BGB. sich als stumpfe Waffe erweisen und den Zweck einer festen Bindung des Testamentsvollstreckers an die in den §§ 2215, 2216, 2218, 2219 auf ihm auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllen können. Zu den Mitteln, durch die der Erbe Pflichtverletzungen des Testamentsvollstreckers geltend machen kann, gehört aber in erster Reihe die im § 2227 BGB. ihm verliehene Befugnis, die Entlassung des Testamentsvollstreckers beim Nachlaßgericht zu beantragen. Der Wortlaut des Paragraphen setzt sich auch in gewisser Hinsicht zu den die Verpflichtungen des Testamentsvollstreckers behandelnden Vorschriften in Beziehung, denn als Beispiel eines Entlassungsgrundes wird zunächst „grobe Pflichtverletzung“ angeführt. Die Anordnung eines Erblassers, sein Erbe dürfe wegen Pflichtverletzungen des Testamentsvollstreckers nicht dessen Entlassung beantragen, wäre mithin entsprechend dem Gedanken, der dem § 2220 zugrundeliegt, als unverbindlich zu betrachten. Dasselbe muß aber auch dann gelten, wenn zwar kein Verbot der Ausübung des Rechts aus § 2227 ausgesprochen wird, wenn aber letztwillige Bestimmungen getroffen werden, die den Erben bei der Ausübung jenes Rechts an die Wortentscheidung eines Dritten binden wollen. Auch eine solche Erschwerung des Vorgehens

des Erben gegen den Testamentsvollstrecker, der nach seiner Meinung pflichtwidrig gehandelt hat, widerspricht der grundsätzlichen Auffassung des Gesetzes. Der Erblasser darf sonach auch einem Schiedsgericht, das er — sonst in zulässiger Weise — eingesetzt hat, nicht die Befugnis übertragen, darüber zu entscheiden, ob der Erbe zur Stellung eines Antrags nach § 2227 berechtigt sei, oder ob er einen etwa schon gestellten Antrag zurückzunehmen habe.

Die Beurteilung könnte auch dann keine andere sein, wenn man mit der Revision den Gesichtspunkt der Auflage (§§ 2192 fgl. BGB.) in den Vordergrund rücken wollte.

Der Berufungsrichter ist, wenn auch auf anderen Wegen, zu derselben Anschauung gelangt. Er spricht aus, daß er eine Beschränkung des Erben in der Geltendmachung der Rechte, die ihm § 2227 BGB. gibt, als eine unzulässige Knebelung des Erben ansehe, welche die Grundsätze des Erbrechts verletze und geradezu gegen die guten Sitten verstoße. Ob in dem Verhalten des Erblassers eine Sittenwidrigkeit liegen würde, kann unerörtert bleiben; den übrigen Gesichtspunkten des Berufungsrichters ist, wie dargelegt, im Ergebnis beizustimmen.

7. Nach diesen Darlegungen würde der erkennende Senat die Zulässigkeit des Schiedsgerichtsverfahrens, um die gestritten wird, auch dann zu verneinen haben, wenn etwa der Erblasser des Klägers und der verklagten Miterben beabsichtigt haben sollte, dem von ihm angeordneten Schiedsgericht die von den Beklagten behauptete Zuständigkeit für einen Fall, wie er hier vorliegt, zu übertragen. Schon deshalb ist auch die von der Revision vorgetragene Verfahrensrüge unbeachtlich, daß Rechtsanwalt Dr. K. in M. über den Willen des Erblassers hätte vernommen werden sollen, der ihm bei der Abfassung seines Testaments vom 17. Oktober 1922 innegewohnt habe. Wären die Behauptungen der Beklagten über die damals vom Erblasser verfolgten Absichten richtig, dann würde er insoweit in gesetzlich unstatthafter Weise ein Schiedsgericht angeordnet haben. Derartige Schiedsgerichte werden aber, wie § 1048 B.P.D. zeigt, von der Zivilprozessordnung nicht anerkannt.

Nach alledem ist die im Sinne der Klage vom Oberlandesgericht getroffene Feststellung zu billigen.